

Statuten des Vereins ELASUR ab 2024

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen **Verein ELASUR** besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.

Sitz der Schulverwaltung ist in Oberkirch.

Art. 2 **Zweck**

Betrieb einer Schule für spanische Sprache und hispanoamerikanische Kultur sowie deren Vermittlung an in der Schweiz lebende Familien, insbesondere deren Kinder, mit persönlicher hispanischer Beziehung.

Zusammenarbeit mit schweizerischen Schulbehörden und Institutionen mit ähnlichem Zweck.

Art. 3 **Mittel**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- Jahresbeitrag der Mitglieder
- Zuwendungen Privater
- Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Institutionen

Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 **Vereinsvermögen**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Mitgliederhaftung ist ausgeschlossen.

Art. 5 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr.

Art. 6 **Mitgliedschaft**

Natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden.

Der Mitgliedschaftsbeitritt ist jederzeit möglich.
Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art. 7 **Mitgliederkategorien**

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- *Ehrenmitglieder*
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
- *Einzelmitglieder*
Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag bezahlen.
- *Gönnermitglieder*
Gönnermitglieder sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlen, ohne am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

Art. 8 **Austritt/Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Ausschluss-Entscheid kann durch Rekurs an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

Art. 9 **Organe**

Vereinsorgane sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art.10 **Vereinsversammlung**

Das oberste Vereinsorgan ist die Versammlung der Vereinsmitglieder (Vereinsversammlung). Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Zu einer Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge sind schriftlich mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand einzureichen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Universalversammlung.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Kontrollstellen-Berichtes und des Budgets
- Behandlung von Ausschluss-Rekursen
- Statuten-Änderung/en
- Festsetzung des Jahresbeitrages der Einzel- und Gönnermitglieder
- Auflösung des Vereins, Wahl des/der Liquidators/Liquidatoren und Regelung der Unterschrift.

Jedes Vereinsmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit sämtlicher an der Versammlung vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Präsident/die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, bei Wahlen das Los.

Das Protokoll der Generalversammlung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder haben drei Wochen Zeit, um das Protokoll zu genehmigen oder auf auffällige Fehler hinzuweisen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

Art.11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, das den Verein gegen aussen vertritt, dem Kassier/der Kassiererin, der/die die Buchhaltung führt, und dem Aktuar/der Aktuarin, der/die die Protokollführung und allgemeine Sekretariatsaufgaben übernimmt.

Das Präsidium

Das Präsidium bezeichnet eine Funktion und nicht eine Person. Das Präsidium besteht aus einer oder maximal zwei Personen. Bei zwei Personen gibt es ein Co- Präsidium und bei einer Person gibt es ein normales Präsidium.

Das Präsidium repräsentiert den Verein, führt Verhandlungen mit aussenstehenden Personen sowie Institutionen und schliesst im Namen des Vereins Verträge ab. Nach innen leitet es die Vorstandssitzungen, regt Diskussionen und Aktivitäten zu den verschiedenen Vereinsbelangen an, vermittelt bei Streitigkeiten, erstellt den Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr und legt die Planung für das kommende Vereinsjahr vor.

Die Kassiererin / Der Kassier

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Kassiererin oder den Kassier. Sie/er verwaltet das Vereinsvermögen, erledigt den Zahlungsverkehr, überwacht das Budget und macht Vorschläge zur Erschliessung von Finanzquellen.

Die Aktuarin / Der Aktuar

Die Aktuarin oder der Aktuar führt das Protokoll bei den Sitzungen. Die/der Aktuarin/Aktuar übernimmt auch Sekretariatsaufgaben wie die Verwaltung der Adress- und Mitgliederdatei, des Archivs und der Vereinsdokumentation, die Besorgung der Vereinskorrespondenz und des Versandwesens sowie andere administrative und organisatorische Aufgaben zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Präsident/die Präsidentin oder eine Person aus dem Präsidium leitet die Vorstandssitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber zwei Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin, gegebenenfalls auf Ersuchen eines Vorstandmitgliedes hin.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Fachperson/en beizuziehen, die mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen können.

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Spesen sind auszuweisen und vom Vorstand zu entschädigen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Konstituierung
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Person/en und Regelung der Art der Unterschrift/en
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- Entscheid über Mitglieder-Aufnahme und -Ausschluss
- Einberufung einer Vereinsversammlung
- Führung der Jahresrechnung und Erstellung von Budget und Jahresbericht
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen bei Bedarf und Ernennung ihrer Mitglieder, deren Leitung einem Vorstandsmitglied obliegt.
- Festlegung der Entschädigung an Fachperson/en
- Festlegung der Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder
- Erlass von Reglementen

Art.12 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht, mit dem Vorschlag zur Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art.13 **Statutenänderung**

Die Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher an der Vereinsversammlung vertretenen Mitglieder geändert werden.

Art.14 **Auflösung und Liquidation**

Der Verein kann mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.

Ist der Verein zahlungsunfähig oder kann der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden, ist der Verein von Gesetzes wegen aufgelöst.

Das Verfahren bei der Liquidation des Vereinsvermögens richtet sich nach den für die Genossenschaft geltenden Vorschriften.

Ein Liquidationserlös darf nur an eine Institution mit einem ähnlichen Zweck übertragen werden.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 04. Februar 2012 beschlossen worden. Mit einer Modifikation am 20.11.2024.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Im November 20/ 2024